

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern am
Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ und der offenen Ganztagsgrundschule
an den Schulen im Primarbereich der Stadt Willebadessen

vom 23.06.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 270), der § 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) und des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2019 (GV NRW S. 894) hat der Rat der Stadt Willebadessen in seiner Sitzung am 22.06.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ stellt ein verlässliches, pädagogisches Halbtagsangebot an Schulen der Primarstufe dar. Der Zeitrahmen des Betreuungsangebotes „Schule von acht bis eins“ erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit an allen Unterrichtstagen in der Regel mind. bis 13 Uhr. In den Schulferien findet nur zum Teil Betreuung statt. (s. Anlage zu § 3 Abs. 2 dieser Satzung)
- (2) Das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ gilt als schulische Veranstaltung.
- (3) Die Stadt Willebadessen ist Träger der OGS an den Grundschulen im Stadtgebiet Willebadessen.
- (4) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der „Schule von acht bis eins“ und der „Offenen Ganztagsgrundschule“ im Primarbereich.
- (6) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagsgrundschule“ werden durch die Schulleiterin/den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
- (7) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Offenen Ganztagsgrundschule“ erhebt die Stadt Willebadessen gem. § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag.

§ 2

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur „Schule von acht bis eins“ und OGS hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
- (2) Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme in die „Schule von acht bis eins“ und OGS trifft die Schule in Absprache mit der Leitung des Betreuungsangebotes. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Bedingungen dieser Satzung an.
- (4) Die Anmeldefrist endet am 15.02. des jeweiligen Jahres.
- (5) Unterjährige Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 01. eines Monats möglich.

§ 3

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Für die Teilnahme am Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ und der OGS erhebt die Stadt Willebadessen öffentlich-rechtliche Elternbeiträge.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge sind der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie zur gleichen Zeit die „Schule von acht bis eins“ oder die OGS, fallen für das erste Geschwisterkind 50 % der Kosten des vollen Beitrages an, alle weiteren Geschwisterkinder sind beitragsfrei.
- (4) Für die Kinder in der OGS ist ein Mittagessen verpflichtend. Für die Teilnahme am Mittagessen in der Mensa ist ein Vertrag mit dem jeweils aktuell liefernden Caterer zu schließen.
- (5) Für die „Schule von acht bis eins“ ist die Teilnahme am Mittagessen nicht möglich.

§ 4

Beitragszeitraum, Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.), unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes „Schule von acht bis eins“ und der OGS.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird den Erziehungsberechtigten ein schriftlicher Bescheid zugestellt. Der Beitrag ist jeweils am Ersten des Kalendermonats fällig (erstmalig am 01.08. des laufenden und letztmalig am 01.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht besteht für das gesamte Schuljahr, einschließlich der Ferien, auch wenn in den Ferien keine Betreuung stattfindet. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in die Betreuung „Schule von acht bis eins“ oder OGS aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32

Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für die OGS

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen, insbesondere auch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II/XII, für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Abgabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

- (3) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (4) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Willebadessen erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der offenen Ganztagsgrundschule.

§ 7

Beitragsermäßigung /-befreiung

- (1) Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (*analoge Anwendung des § 51 Abs. 1 KiBiz i.V.m. § 90 Abs. 4 SGB VIII*). Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Sozialgesetzbuches entsprechend.

§ 8

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Der Vertrag für die „Schule von acht bis eins“ und OGS endet mit Beendigung des Abschlusses der 4. Klasse der Grundschule.
- (2) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung für die „Schule von acht bis eins“ durch die Eltern kann mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ersten eines Monats erfolgen.
- (3) Eine Abmeldung für die OGS ist nur zum jeweiligen Schuljahresende möglich.

Der Vertrag ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Schulwechsel, Umzug, o.ä.) ausnahmsweise mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats durch den/die Erziehungsberechtigten kündbar.

- (4) Die Kündigung durch den Träger ist möglich, wenn
- der Elternbeitrag trotz schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt wird,
 - das Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
 - das Kind nach Auffassung aller Beteiligten (Personal der Gruppe, Lehrer, Träger) in der Einrichtung nicht mehr betreut werden kann,
 - unrichtige Angaben bei der Anmeldung des Kindes in die „Schule von acht bis eins“ gemacht worden sind,
 - sich die persönlichen Verhältnisse, die zur Aufnahme des Kindes in die „Schule von acht bis eins“ geführt haben, geändert haben,
 - die Finanzierung der „Schule von acht bis eins“ durch das Land nicht mehr gewährleistet ist.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzungen am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Die bisherige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der „Offenen Ganztagsgrundschule“ in Willebadessen vom 11.01.2008 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und / oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willebadessen, den 23.06.2023

-Siegel-

gez. Hofnagel

Bürgermeister

Anlage zu § 3 Abs. 2 der Satzung

Für die „Schule von acht bis eins“ wird ein Pauschalbetrag von 30,00 € pro Monat erhoben. Für das erste Geschwisterkind werden 50 % des Pauschalbetrages erhoben, jedes weitere Geschwisterkind ist frei.

Für die OGS wird ein monatlicher Beitrag entsprechend des Einkommens der Beitragspflichtigen erhoben. Für das erste Kind ist der volle Betrag zu leisten, für das zweite Kind sind 50 % des vollen Beitrages zu leisten, jedes weitere Geschwisterkind ist frei.

OGS Beitrag

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Jahresbeitrag/monatl. Beitrag
1	bis 30.000 €	0,00 €
2	bis 35.000 €	480,00 € / 40,00 €
3	bis 40.000 €	720,00 € / 60,00 €
4	bis 45.000 €	960,00 € / 80,00 €
5	bis 50.000 €	1.200,00 € / 100,00 €
6	bis 60.000 €	1.440,00 € / 120,00 €
7	bis 70.000 €	1.680,00 € / 140,00 €
8	bis 80.000 €	1.860,00 € / 155,00 €
9	bis 90.000 €	2.040,00 € / 170,00 €
10	bis 100.000 €	2.220,00 € / 185,00 €
11	bis 125.000 €	2.400,00 € / 200,00 €
12	über 125.000 €	2.640,00 € / 220,00 €

Betreuungszeiten in den Ferien	3 Wochen in den Sommerferien 1 Woche in den Weihnachtsferien	In den Oster- und Herbstferien findet die Betreuung nach Bedarf statt
Zusätzlicher Elternbeitrag für Kinder der „Schule von acht bis eins“	25,00 € pro Woche	Bei Bedarf 25,00 € pro Woche